

Änderungen KombiMed Pflege Tarif KPET und AVB/EPV zum 1. Januar 2014

Die Veränderungen sind im Folgenden durch Unterstreichen kenntlich gemacht:

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Muster- und Tarifbedingungen für Ergänzungsversicherungen zur privaten und zur sozialen Pflegepflichtversicherung (AVB/EPV)

In § 4 wurde im Anschluss an Absatz 15 ein neuer Absatz 15.1 mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:
„15.1 Versicherte Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz haben Anspruch auf weitere Leistungen, sofern es der Tarif vorsieht.“

In § 6 wurde im Anschluss an Absatz 2 ein neuer Absatz 2.1 mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:
„2.1 Die in der privaten oder sozialen Pflegepflichtversicherung getroffenen Feststellungen in Bezug auf die Pflegebedürftigkeit, das Vorliegen einer erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz, die Pflegestufe bzw. eine Anerkennung als Härtefall, sind auch für die Pflegeergänzungsversicherung maßgebend. Dies gilt ebenfalls bei Änderungen hinsichtlich der Pflegebedürftigkeit und der Pflegestufe. Dem Versicherer sind entsprechende Nachweise vorzulegen.“

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) KombiMed Pflege Tarif KPET

1. Für häusliche und teilstationäre Pflege bzw. Kurzzeitpflege werden insgesamt

in der Pflegestufe 0 ¹	10 %,
in der Pflegestufe I	25 %,
in der Pflegestufe II	50 %,
in der Pflegestufe III	75 %, des vereinbarten Pfl egetagegeldes gezahlt.

In besonders gelagerten Einzelfällen kann die DKV zur Vermeidung von Härten versicherten Personen der Pflegestufe III bei häuslicher Pflege 100 % des vereinbarten Pfl egetagegeldes zahlen, wenn ein außergewöhnlich hoher Pflegeaufwand vorliegt, der das übliche Maß der Pflegestufe III weit übersteigt.

Das Pfl egetagegeld wird auch gezahlt, wenn die Pflege nicht von Pflegefachkräften, sondern von Pflegepersonen (Familienangehörige, Freunde, Nachbarn und sonstige ehrenamtliche Helfer) übernommen wird.

¹ Als Pflegestufe 0 wird hier eine erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz im Sinne von § 45 a SGB XI (siehe Anhang AVB/EPV) bezeichnet.

2. Für vollstationäre Pflege werden

in der Pflegestufe 0 ¹	10 %,
in den Pflegestufen I, II, III	100 %

des vereinbarten Pfl egetagegeldes gezahlt, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheiten des einzelnen Falles nicht in Betracht kommt. Wählen Pflegebedürftige vollstationäre Pflege, obwohl diese nicht erforderlich ist, werden

in der Pflegestufe 0 ¹	10 %,
in der Pflegestufe I	25 %,
in der Pflegestufe II	50 %,
in der Pflegestufe III	75 %, des vereinbarten Pfl egetagegeldes gezahlt.

¹ Als Pflegestufe 0 wird hier eine erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz im Sinne von § 45 a SGB XI (siehe Anhang AVB/EPV) bezeichnet.

Bitte legen Sie dieses Schreiben zu Ihren Versicherungsunterlagen.